jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/8/24 40R181/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1999

Norm

MRG §37 Abs3 Z19

Rechtssatz

Es wird durch § 37 Abs 3 Z 19 MRG nur der Ersatz jener Kosten ausgeschlossen, die gerade durch die Beiziehung eines Vertreters entstehen und einem Unvertretenen nicht entstanden wären.

Entscheidungstexte

- 40 R 181/99k
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 24.08.1999 40 R 181/99k

Schlagworte

Barauslagenersatz, Fahrtkosten, Vertretungskosten, Anwaltskosten, Verdienst

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000038

Dokumentnummer

JJR_19990824_LG00003_04000R00181_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at